

## Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 21.02.2018 – Überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt), Turnusprüfung

Der LRH hat seine Prüfungsergebnisse im Prüfbericht mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. mit der Bitte um Stellungnahme / Mitteilung des Standes / des Veranlassten versehen. Unabhängig davon wird die Stadt Köthen (Anhalt) in ihrer Stellungnahme z. T. auch auf Prüffeststellungen eingehen, bei welchen lediglich um Kenntnisnahme gebeten wurde.

### 1.2 Unterstützung der Haushaltskonsolidierung durch Landesmaßnahmen S. 8 – 9

#### Der LRH bittet um Kenntnisnahme.

Die Feststellung des LRH unter Punkt 1. 1 – Haushaltslage und Konsolidierungsbedarf - , dass die Sicherung einer funktionierenden kommunalen Selbstverwaltung gesunde Finanzen voraussetzt, ist richtig. Hier wird ergänzend durch den LRH weiter ausgeführt, dass das Land Sachsen-Anhalt nach Art. 88 LVerf LSA dafür sorgt, dass die Kommunen über die Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Dieser Feststellung kann so nicht gefolgt werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält zwar (genauso wie der Landkreis Anhalt/Bitterfeld) gemäß § 12 FAG jährliche Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung ihrer Aufwendungen, die für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erforderlich sind. Diese werden jedoch (fast) ausnahmslos an den Landkreis Anhalt/Bitterfeld weitergegeben – zur Finanzierung der durch den Landkreis jährlich erhobenen Kreisumlage.

#### Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage

Haushaltsjahr	Ertrag aus Schlüsselzuweisungen	Aufwand für Kreisumlage	Auswirkung auf den Haushalt der Stadt
2012	9.338.177 €	9.538.193 €	- 200.016 €
2013	9.865.767 €	10.120.579 €	- 254.812 €
2014	8.791.604 €	9.877.632 €	- 1.086.028 €
2015	9.116.459 €	10.093.524 €	- 977.065 €
2016	8.483.177 €	10.069.475 €	- 1.586.298 €
2017	10.421.037 €	9.267.456 €	+ 1.153.581 €
2018 (vorauss.)	10.197.484 €	10.972.507 €	- 775.023 €
<b>Summe:</b>	<b>66.213.705 €</b>	<b>69.939.366 €</b>	<b>- 3.725.661 €</b>

Wie aus der Tabelle hervor geht, stehen die vom Land bereit gestellten Schlüsselzuweisungen mit einer Ausnahme (2017) nicht für die städtischen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Verfügung, sondern werden an den Landkreis vollständig „durchgereicht“. Betrachtet man die Jahre insgesamt, wurden nicht nur die Schlüsselzuweisungen vollständig „weitergegeben“, es müssen von der Stadt sogar **über 3,7 Mio. € zusätzlich für die Kreisumlage aufgewendet werden.**

Weiterhin wird vom LRH angeführt, dass das Land Sachsen-Anhalt zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung der Kommunen das Teilentschuldungsprogramm „Stark II“ bereitstellt. Nach Auffassung des LRH gelang es der Stadt Köthen (Anhalt) trotz Teilnahme am Stark II – Programm nicht, Fortschritte in der Haushaltskonsolidierung zu erzielen.

Dieser Auffassung des LRH kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Inanspruchnahme des Stark II – Programmes hatte selbstverständlich haushaltskonsolidierende Wirkung. Die

jährliche Zinslast konnte erheblich gemildert werden. Gleichzeitig sank die Pro-Kopf-Verschuldung – und das trotz stetig sinkender Einwohnerzahlen.

#### Entwicklung der Schulden (Investitionskredite)

Haushaltsjahr	Schuldenstand zum 31.12.	Einwohnerzahl zum 31.12.	Pro-Kopf-Verschuldung
2012	30.576.971,02 €	27.533 €	1.110,56 €
2013	27.204.715,10 €	26.990 €	1.007,96 €
2014	25.437.569,19 €	26.384 €	964,13 €
2015	22.953.548,55 €	26.519 €	865,55 €
2016	21.011.487,42 €	26.297 €	799,01 €
2017	18.977.335,80 €	26.119 €	726,57 €
2018 (vorauss.)	16.843.989,58 €	25.918 €	649,90 €

Zum Jahresende 2018 wird die Verschuldung um 45 Prozent gegenüber dem Jahresende 2012 gesunken sein. Es wurden 13.732.981,44 € innerhalb von 6 Jahren getilgt.

#### Entwicklung der Zinsaufwendungen und Tilgungsauszahlungen der Stadt

Haushaltsjahr	Zinsaufwand	Differenz zum Vorjahr	Tilgungsauszahlungen	Differenz zum Vorjahr
2012	1.370.345,13 €	---	1.130.694,06 €	---
2013	1.185.661,34 €	- 184.683,79 €	1.422.511,57 €	+ 291.817,51 €
2014	901.299,61 €	- 284.361,73 €	1.838.233,95 €	+ 415.722,38 €
2015	859.578,15 €	- 41.721,46 €	1.794.761,33 €	- 43.472,62 €
2016	673.015,27 €	- 186.562,88 €	1.942.061,13 €	+ 147.299,80 €
2017	560.693,91 €	- 112.321,36 €	1.984.125,99 €	+ 42.064,86 €
2018 (vorauss.)	473.613,94 €	- 87.079,97 €	2.133.346,22 €	+ 149.220,23 €
	<b>Differenzsummen:</b>	<b>- 896.731,19 €</b>		<b>+ 1.002.652,16 €</b>

Mit der Teilnahme am Stark II – Programm erhöhten sich die Tilgungsauszahlungen der Stadt erheblich. Gleichzeitig verringerten sich jedoch auch die Zinsaufwendungen in nicht unerheblichem Maße. Trotzdem konnten die Minderauszahlungen bei den Kreditzinsen die Mehrauszahlungen bei den Kredittilgungen nicht decken. Die erhöhten Tilgungen sorgten für einen Anstieg des Liquiditätskreditvolumens.

#### Entwicklung der Liquiditätskredite im Vergleich zum Schuldenstand

Haushaltsjahr	Stand 31.12. Liquiditätskredite	Differenz zum Vorjahr	Stand 31.12. Investitionskredite (Schuldenstand)	Differenz zum Vorjahr
2012	15.000.000 €	--	30.576.971,02 €	--
2013	17.000.000 €	+ 2.000.000 €	27.204.715,10 €	- 3.372.255,92 €
2014	17.000.000 €	0 €	25.437.569,19 €	- 1.767.145,91 €
2015	18.900.000 €	+ 1.900.000 €	22.953.548,55 €	- 2.484.020,64 €
2016	22.100.000 €	+ 3.200.000 €	21.011.487,42 €	- 1.942.061,13 €
2017	19.500.000 €	- 2.600.000 €	18.977.335,80 €	- 2.034.151,62 €
2018 (vorauss.)	23.903.000 €	+ 4.403.000 €	16.843.989,58 €	- 2.133.346,22 €
	<b>Differenz-</b>	<b>+ 8.903.000 €</b>		<b>-13.732.981,44 €</b>

	<b>summen:</b>			
--	----------------	--	--	--

Aus der Tabelle wird deutlich, dass die Verringerung des Schuldenstandes nicht die Erhöhung der Liquiditätskredite in gleichem Maße zur Folge hatte. Betrachtet man die Verschuldung aus Liquiditäts- und Investitionskrediten insgesamt, wird deutlich, dass im Zeitrahmen 2012 – 2018 eine Minderung um 4.809.981,44 € erreicht wird.

Nachfolgend werden die Zinsaufwendungen für die Liquiditätskredite sowie die Zinsaufwendungen für die Investitionskredite vergleichend betrachtet. Hier wird ebenfalls ersichtlich, in welchem Maß die Teilnahme am Stark II – Programm zur Haushaltskonsolidierung beitrug.

#### Entwicklung der Zinsaufwendungen

Haushalts-jahr	Zinsaufwand für Liquiditätskredite	Differenz zum Vorjahr	Zinsaufwand für Investitionskredite	Differenz zum Vorjahr
2012	36.155,18 €	---	1.370.345,13 €	---
2013	39.643,05 €	3.487,87 €	1.185.661,34 €	- 184.683,79 €
2014	51.819,68 €	12.176,63 €	901.299,61 €	- 284.361,73 €
2015	23.070,56 €	- 28.749,12 €	859.578,15 €	- 41.721,46 €
2016	22.493,83 €	- 576,73 €	673.015,27 €	- 186.562,88 €
2017	2.462,51 €	- 20.031,32 €	560.693,91 €	- 112.321,36 €
2018 (vorauss)	1.500,00 €	- 962,51 €	473.613,94 €	- 87.079,97 €
	<b>Differenzsummen:</b>	<b>-34.655,18 €</b>		<b>- 896.731,19 €</b>

Die Entscheidung zur Teilnahme am Stark II – Programm war richtig und trug in erheblichem Maß zur Haushaltskonsolidierung bei.

In Anbetracht der gesamten Haushaltssituation der Stadt konnte dennoch ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

#### **1.5 Konsolidierungsmanagement S. 12 – 15**

##### **Der LRH bittet um Kenntnisnahme und um Mitteilung des Veranlassten.**

Die Haushaltskonsolidierung ist seit vielen Jahren Schwerpunktthema in der Stadt Köthen (Anhalt). Unter Punkt 1.3 stellt der LRH fest, dass positive Ansätze der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in den Folgejahren meist negiert werden und eine Verbesserung der Haushaltslage der Stadt dadurch nicht erkennbar ist.

Hierzu muss erwähnt werden, dass Korrekturen der Folgeplanungen in den vergangenen Jahren in der Tat notwendig wurden und diese auch in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Trotz sorgfältigster Planung und erheblicher Konsolidierungsbemühungen muss sich die Stadt Köthen (Anhalt) den jeweils unbeeinflussbaren Realitäten beugen, die die kommunalen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung torpedieren. In diesem Zusammenhang ist hier u.a. die Kreisumlage, mit dem jährlich vom Kreistag zu beschließenden Umlagesatz, zu nennen.

In der Stadt Köthen (Anhalt) wurde im Haushaltsjahr 2018 mit dem dezernatsübergreifenden Aufbau eines Haushaltskonsolidierungsmanagements begonnen. Zielstellung ist es, den

Haushalt der Stadt systematisch und produktbezogen im Hinblick auf tatsächlich noch bestehendes Konsolidierungspotential durcharbeiten und die Ergebnisse jeweils zu dokumentieren. Als Zeithorizont soll dabei der maximale Konsolidierungszeitraum für den Haushalt 2019 (also 2019 – 2027) betrachtet werden.

Die so ermittelten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden dann in das jährliche Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Köthen (Anhalt) aufgenommen. Alle nicht umsetzungsfähigen Maßnahmen werden mit den entscheidungserheblichen Hintergründen genau dokumentiert. Im Rahmen des Konsolidierungsmanagements soll ebenfalls ein Vergleich mit Kennzahlen anderer Mittelzentren erfolgen.

## **1.6 Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse** **S. 15 – 16**

### **Der LRH bittet um Kenntnisnahme und Mitteilung des zwischenzeitlich Veranlassenen.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Köthen (Anhalt) wird regelmäßig in seinen Sitzungen über den aktuellen Stand der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz informiert.

Hier sei der aktuelle Stand kurz zusammengefasst:

Von den gebildeten 40 Positionen für die Eröffnungsbilanz sind alle Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben worden. Für 32 liegen seitens des Rechnungsprüfungsamtes die Prüfvermerke vor. 23 Stellungnahmen wurden seitens der Verwaltung dazu angefertigt und die Unterlagen bei Notwendigkeit überarbeitet und erneut dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Zu 16 dieser Stellungnahme liegen seitens des Rechnungsprüfungsamtes bereits zweite Prüfvermerke vor. Als abgeschlossen gelten bisher 2 Bilanzpositionen.

Die Punkte im Einzelnen:

#### **I. Bilanzpositionen, die noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben bzw. überarbeitet wurden:**

Keine

#### **II. durch das Rechnungsprüfungsamt erstellte Prüfvermerke:**

1.1. Immaterielles Vermögen (1.1.)

1.2. Grund und Boden (1.2.1. – 1.2.3.1.)

1.2.3. Infrastrukturvermögen

- 1.2.3.2 Verkehrsflächen
- 1.2.3.3 Grün-, Sport-, Spiel- und Erholungsflächen
- 1.2.3.5 Verkehrsleiteinrichtungen
- 1.2.3.6 Brücken
- 1.2.3.7 Durchlässe
- 1.2.3.8 Kanäle

1.2.3.3. Straßenbeleuchtung (1.2.3.4.)

- 1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden (1.2.4.)
- 1.2.5. Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler (1.2.5.)
- 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen
- 1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen, Nutztiere
- 1.3. das Finanzanlagevermögen (1.3.1.-1.3.6.)
- 2.1. Vorräte (2.1.)
- 2.4. liquide Mittel (2.4.- 2.4.3.)
- 3.2. Rückstellungen ( 3.2. – 3.5.4.)
  
- 4. Verbindlichkeiten (4.1.-4.7.)

### **III. Erarbeitete Stellungnahmen der Verwaltung zu den Prüfvermerken des Rechnungsprüfungsamtes:**

- 1. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
- 2. Bauten auf fremden Grund und Boden
- 3. Immaterielle Vermögensgegenstände
- 4. Straßenbeleuchtung
- 5. Verbindlichkeiten
- 6. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; Nutztiere, Nutzpflanzen
- 7. Maschinen, technische Anlagen
- 8. Liquide Mittel
- 9. Finanzanlagevermögen
- 10. Immaterielles Vermögen
- 11. Grund und Boden
- 12. Vorräte

### **IV. Erstellung erneuter Prüfvermerke zu den Stellungnahmen der Verwaltung durch das Rechnungsprüfungsamt:**

- 1. 2. Prüfvermerk Verbindlichkeiten ( 4.1-4-7)
- 2. 2. Prüfvermerk liquide Mittel (2.4. – 2.4.3.)
- 3. 2. Prüfvermerk Finanzanlagevermögen (1.3. – 1.3.5.)

### **V. offene Stellungnahmen der Verwaltung zu vorliegenden Prüfvermerken:**

- 1. Rückstellungen

2. 2. Prüfvermerk Verbindlichkeiten
3. 2. Prüfvermerk liquide Mittel
4. 2. Prüfvermerk Finanzanlagevermögen
5. Infrastrukturvermögen

#### **VI. Offene Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamtes:**

1. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (5.)
2. aktive Rechnungsabgrenzungsposten (3.)
3. Forderungen (2.2.-2.3.3.1.)
4. zur Stellungnahme Straßenbeleuchtung (1.2.3.4.)
5. Gebäude (1.2.2.2.)
6. Sonderposten (2. – 2.6.)
7. Anlagen im Bau (1.2.8.)
8. zur Stellungnahme Betriebsvorrichtungen (1.2.7.)
9. zur Stellungnahme Maschinen, technische Anlagen (1.2.6.)
10. zur Stellungnahme Immaterielle Vermögensgegenstände (1.1.)
11. zur Stellungnahme Grund und Boden
12. zur Stellungnahme Vorräte

#### **VII. Abgeschlossene Bilanzpositionen aus Sicht des RPA und der Verwaltung:**

1. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (Bericht im RPA am 28.9.2017)
2. Bauten auf fremden Grund und Boden (Bericht im RPA am 28.9.2017)

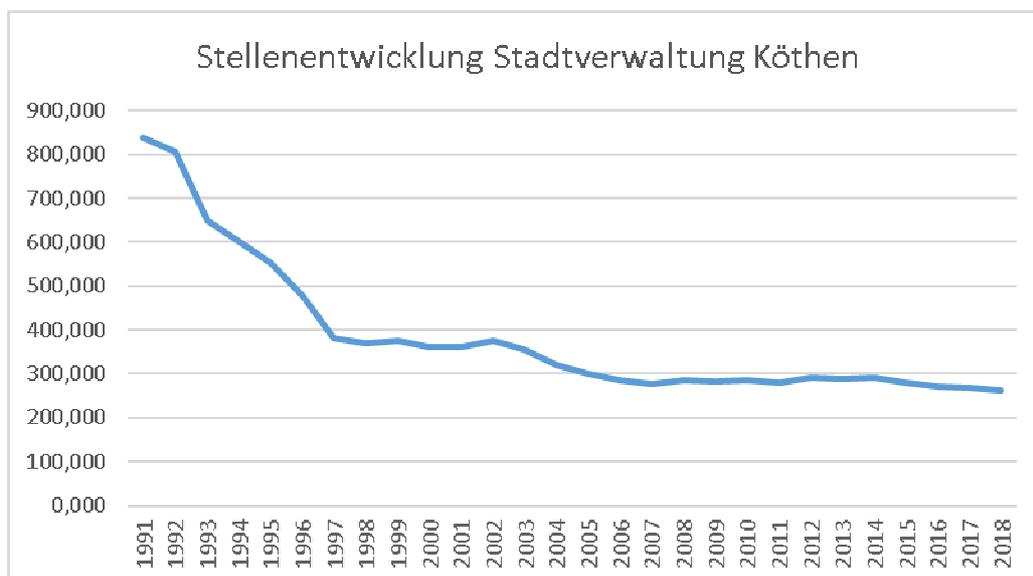
In der angefügten Tabelle in der Anlage 1 sind die Bilanzwerte der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 31.12.2011 mit Stand Juli 2018 beigefügt.

#### **2.1 Stellenplan S. 16 – 17**

##### **Der LRH bittet um Kenntnisnahme und um Mitteilung des Veranlassten.**

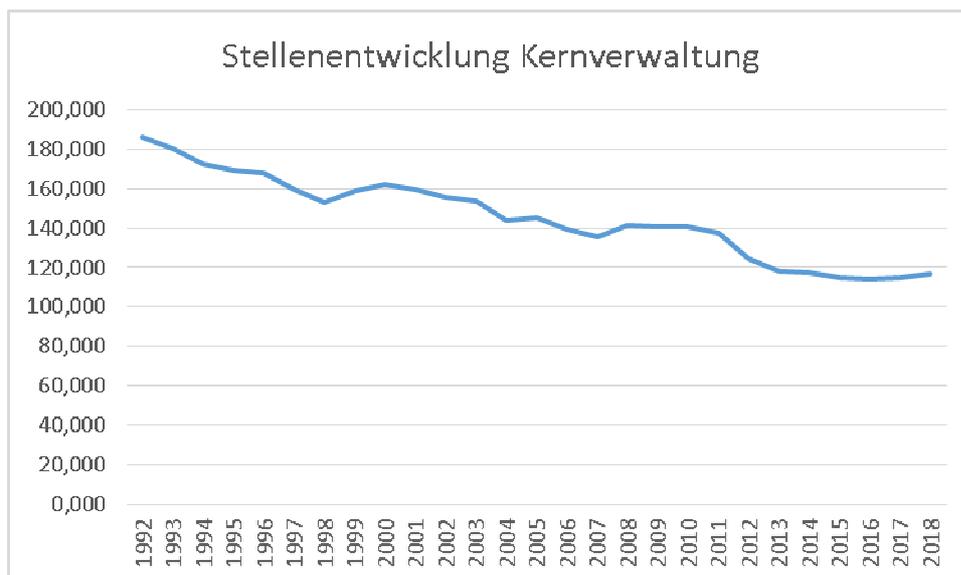
Der LRH stellt unter Punkt 2.1. – Stellenplan - dar, dass der Stellenbestand der Kernverwaltung im tolerierbaren Bereich liegt. Zwar konnten am Ende nicht alle Stellen, die laut Haushaltskonsolidierungskonzept abgebaut werden sollten, tatsächlich entfallen. Doch für einen Großteil der aufgezählten Stellen ist dies der Fall. Damit wird deutlich, dass der

Konsolidierungsaspekt oberste Priorität hat, was sich überdies sowohl in der Stellenentwicklung der gesamten Verwaltung als auch in der Stellen- und Kennzahlenentwicklung bzgl. der Kernverwaltung deutlich zeigt.



Kennzahlenentwicklung						
Stellen in der Kernverwaltung						
Jahr	Ein- wohner	Stellensoll 4 / 1.000 E	Stellen Ist	Stellen-Ist je 1.000 E	Dif- ferenz	Be - wertung
2012	27.533	110,132	124,425	4,52	14,293	0
2013	26.990	107,960	118,250	4,38	10,290	0
2014	26.384	105,536	117,600	4,46	12,064	0
2015	26.519	106,076	114,575	4,32	8,499	0
2016	26.297	105,188	114,375	4,35	9,187	0
2017	26.119	104,476	114,800	4,40	10,324	0
2018	25.918	103,672	117,075	4,52	13,403	0

Mittelzentren	
a) < 4 VbE je 1.000 €	3
b) > 4 VbE je 1.000 €	0
c) > 5,5 VbE je 1.000 €	-3



Zur Frage der „Verbeamtungen in Kommunen“ wurde nunmehr zum 01.07.2017 begonnen, den stellvertretenden Oberbürgermeister zu verbeamten. Weitere Verbeamtungen sind geplant. Eine Schwierigkeit, welche zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führte, war die Tatsache, dass die wirksame Schaffung einer Beamtenstelle einen gültigen Stellenplan und somit einen genehmigten Haushalt voraussetzt. Zudem erfüllen viele der vorhandenen Beschäftigten die subjektiven Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht. Ferner sind bekannter Weise Verbeamtungen nicht einseitig möglich sondern von der Zustimmung des (zukünftigen) Beamten abhängig. Auch in Zukunft könnten derartige rechtliche Hemmnisse weitere Verbeamtungen verhindern.

## **2.2 Personalaufwendungen** **S. 17**

### **Der LRH bittet um Stellungnahme.**

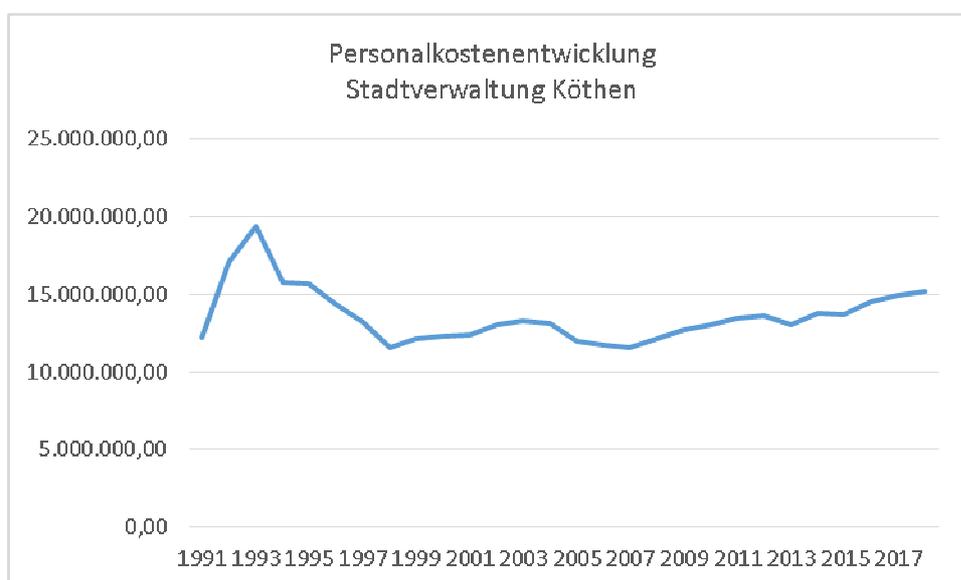
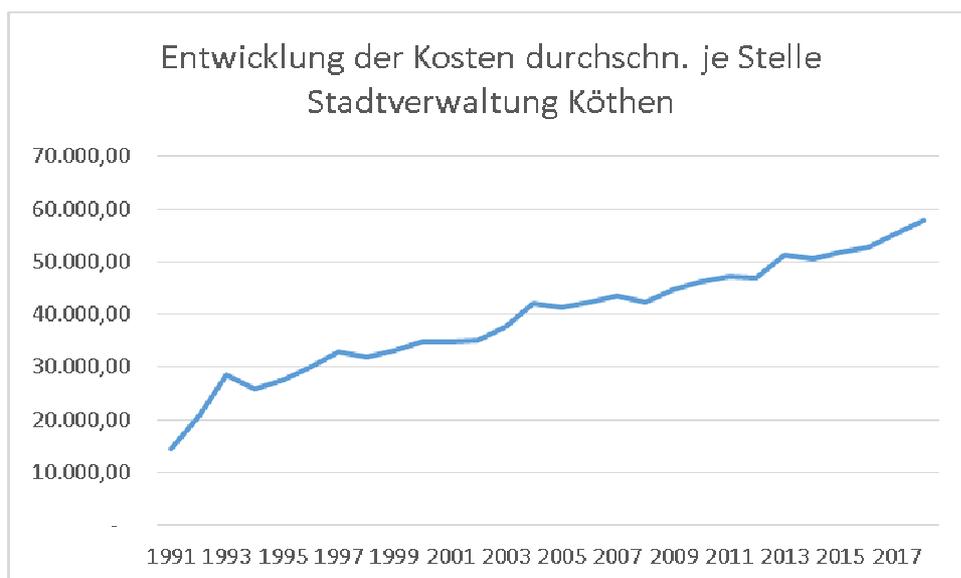
In Punkt 2.2. – Personalaufwendungen - wird beanstandet, dass die Personalkosten von 2012 – 2016 moderat gestiegen sind, wofür vor allem tarifliche Entwicklungen und ein erhöhter Personalbedarf im Erzieherbereich seit dem Inkrafttreten des KiFöG (ab 1.8.2013) verantwortlich sind.

Die Steigerungen hat der Landesrechnungshof schon selbst damit begründet, dass keine städtischen Entscheidungen dafür verantwortlich waren.

Auch wenn die Stadt natürlich noch Aufwendungen für freiwillige Leistungen hat, wurden die entsprechend früher in diesen Bereichen Beschäftigten komplett oder teilweise abgebaut, wie

- Abbau des Sportstättenbetriebes durch Zuschüsse an Sportvereine, die heute die städtischen Sportanlagen betreiben (Punkt 3.3.2.),
- Abbau des Kulturamtes, die Kulturaufgaben wurden in die Bach GmbH und in die KKM verlagert (Punkt 3.3.1.),
- Privatisierung des Tierparkes, ein bezuschusster Verein betreibt heute diesen,
- Teilprivatisierung der Straßenreinigung und Straßenunterhaltung,
- Teilprivatisierung der Grünflächenpflege,
- Privatisierung der Bäder,
- Privatisierung der Reinigungsleistungen.

Folgende Entwicklungen lassen sich für die Stadt darstellen:



Die vorstehenden Tabellen sollen verdeutlichen, dass

1. durch tarifliche Entwicklungen eine durchschnittliche Stelle 1991 bei der Stadt 14.350 € kostete und 2018 57.766,62 €. Das ist eine Vervierfachung der Stellenkosten. Die Personalkosten haben sich von 1991 von 12.230.937,76 € bis 2018 auf 15.185.400 € entwickelt. Das ist eine Steigerung lediglich um das 1,24 fache.
2. diese Entwicklung nur zu erklären ist, indem auf städtischer Ebene der Konsolidierung der Personalkosten als wesentlichen Aufwandsblock des früheren Verwaltungs- und heutigen Ergebnishaushaltes immer entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

### 2.3 Personalentwicklungskonzept (PEK)

## S. 18 - 19

Der LRH empfiehlt eine Aktualisierung des PEK, er regt an, dabei neben der erforderlichen Aufgabenkritik auch folgende Aspekte mit einzubeziehen und darzustellen:

- **Strukturveränderungen**
- **qualitativer Personalbestand**
- **Personalgewinnung und – einatz**
- **prognostische Stellenentwicklung in den einzelnen Bereichen**
- **Personalbestandsentwicklung bis 2025**
- **jährliche Fortschreibung mit Kontrolle der Umsetzung**
- **zukünftige Bevölkerungsentwicklung**
- **Darstellung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und des Bedarfs.**

Der LRH bemängelt in der Hauptsache, dass das PEK seit 2009 nicht fortgeschrieben wurde, und dies in Zukunft zu tun ist. Die Ausführungen und Erläuterungen können jedoch nur so verstanden werden, dass ein Personalabbaukonzept erwartet wird.

Seit vielen Jahren erläutert die Stadt Köthen (Anhalt), dass es sich bei dem PEK nicht um ein Personalabbaukonzept handelt.

Die Stadt Köthen (Anhalt) versteht dies gerade nicht als globales Konsolidierungskonzept in dem Sinne und diesen Ansatz hat auch der Landesrechnungshof in früheren Prüfungen positiv gesehen. In erster Linie stellt das PEK der Stadt auf eine stetige Aufgabenerfüllung und deren personelle Sicherstellung ab. In diesem Sinne bedeutet Personalentwicklung einen Prozess, der darauf abzielt, das Leistungs- und Lernpotential der Mitarbeiter zu erkennen, zu entfalten und in Abstimmung mit dem Bedarf zu fördern. Der Bedarf bestimmt sich aus gesetzlichen Vorgaben, Teilstrategien und Beschlüssen. Ob in Umsetzung dieses Konzeptes der Teilstrategien und Beschlüsse dann Konsolidierungseffekte entstehen, hängt nicht vom PEK, sondern von den Teilstrategien ab. Diese werden zeitnah erstellt. Der Planungshorizont des jeweiligen PEK zum Zeitpunkt der Erarbeitung beträgt in der Regel 15 Jahre. Würde zum Zeitpunkt der Erarbeitung des PEK bereits für jeden Bereich eine Personalbedarfsanalyse erfolgen, wäre diese – sobald der jeweilige Zeitpunkt gekommen ist – in aller Regel nochmals zu überarbeiten bzw. an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, was einen doppelten Aufwand darstellen würde. Selbstverständlich werden in dem PEK künftige Entwicklungen – wie bspw. die demographische - global berücksichtigt. Im Einzelnen vorauszusagen, wie sich der Aufgabenbestand und die Fallzahlen und somit der Personalbedarf in jedem einzelnen Amt oder Bereich bzw. auf jeder Stelle genau entwickeln wird, ist absolut unrealistisch. Um diesen Aufwand – der wiederum personell abzusichern wäre – einzusparen, wird er nur einmal betrieben und zwar zeitnah zum Freiwerden der jeweiligen Stelle, in der Regel frühestens ein Jahr vorher. Dieser Zeitrahmen ermöglicht ein entsprechendes Reagieren auf die Situation, indem entweder Aufgaben umverteilt werden oder ein Stellenbesetzungsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus wird selbstverständlich für den jeweiligen Planungshorizont des PEK weiterhin der Personal-Ist-Bestand in Jahresscheiben aufgezeigt werden. Die sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten in Form von personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden selbstverständlich für verschiedene Beschäftigtengruppen, insbesondere im Hinblick auf die globalen Entwicklungstendenzen auch weiterhin festgelegt und ergriffen.

Richtig ist, dass die letzte Überarbeitung sehr lange her ist. Personelle Ressourcen stehen jedoch in keinem Fall für eine jährliche Überarbeitung zur Verfügung.

Das PEK befindet sich derzeit in der Überarbeitung, welche voraussichtlich Ende 2018 abgeschlossen sein wird.

## **2.4 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)** **S. 19**

**Der LRH erwartet, dass die Stadtverwaltung zukünftig ein betriebliches Eingliederungsmanagement einrichtet und die Vorgaben des § 84 SGB IX umsetzt.**

Der Arbeitgeber soll nach § 167 SGB IX (alt: § 84 SGB IX) in bestimmten Fällen ein BEM durchführen. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat dies noch nicht für alle Bereiche in dem geforderten Umfang einführen können. Hauptsächlich wurde bisher in besonderen Einzelfällen je nach Bedarf gehandelt. Sanktioniert ist die Nichtdurchführung eines BEM nicht.

Nunmehr werden zunächst für den Bereich der Kindertagesstätten, in dem insgesamt ein besonderer Bedarf danach besteht, BEM-Verfahren durchgeführt.

Für beide angesprochene/kritisierte Aufgaben – sowohl die Erstellung und Fortschreibung des PEK als auch die Ein- und Durchführung eines BEM - werden nicht unerhebliche personelle Ressourcen benötigt.

### **2.1 – 2.4 Abschließende Erläuterungen zur Personalsituation allgemein**

Die Stadt Köthen (Anhalt) weist in jedem Haushaltskonsolidierungskonzept darauf hin, dass Konsolidierung aufgrund der Haushaltslage die oberste Priorität hat, was sich – wie bereits erwähnt – sowohl in der Stellenentwicklung der gesamten Verwaltung als auch in der Stellen- und Kennzahlenentwicklung bzgl. der Kernverwaltung deutlich zeigt. Die Stadt Köthen (Anhalt) verweist aber ebenso darauf, dass die Reduzierung des Personals nur unter teilweise erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung möglich ist. Personalreduzierung geht daher auch mit eingeschränktem Leistungsvermögen der Stadtverwaltung einher.

Die Haushaltssituation wird sowohl von der Kommunalaufsicht als auch vom LRH kontinuierlich beobachtet und geprüft. Zum einen wird gelobt, dass die Personalaufwendungen nur moderat steigen, die Kennzahlen im „tolerierbaren“ Bereich liegen und die Stellenanzahl stetig sinkt. Zum anderen wird kritisiert, dass die prozentualen Personalaufwendungen im Gesamthaushalt über dem Richtwert liegen.

Bei allem wird aber scheinbar vergessen, dass das Einsparen von Personalaufwendungen durch Personalreduzierung bei stetigem oder steigendem Aufgabenbestand irgendwann ein Ende hat. An einem Punkt sind die personellen Ressourcen erschöpft und das (hier angesprochene) fordern von Mehrleistung kann mit dem vorhandenen Personalbestand nicht mehr geleistet werden.

Dennoch wird immer darauf geachtet, dass die Aufgabenerfüllung so gut wie nötig und möglich erfolgt.

## **3.1 Transferleistungen allgemein** **S. 19 – 20**

**Der LRH bittet um Kenntnisnahme und zukünftige Beachtung.**

Als Mittelzentrum sieht sich die Stadt Köthen (Anhalt) in der Verantwortung, die Balance zwischen dem Erfordernis der Haushaltskonsolidierung einerseits und der Bewahrung der Attraktivität der Kreisstadt andererseits zu halten. Die Stadt Köthen (Anhalt) soll weiterhin eine lebens- und liebenswerte Stadt bleiben, mit einer gelebten Vereins- und Jugendarbeit.

Als Hochschulstandort will die Stadt Köthen (Anhalt) auch weiterhin das interkulturelle Zusammenleben fördern, was in nicht unerheblichem Maß eine wertvolle Kriminalitätsprävention bedeutet.

Unabhängig davon, stehen die freiwilligen Aufwendungen stets im Fokus der Haushaltskonsolidierung, Einsparpotentiale werden regelmäßig kritisch überprüft, wie z. B. bei den Zuschüssen an die Sportvereine, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits zweimal gesenkt worden sind. Ab dem Jahr 2012 erfolgte hier eine 10 %ige Reduzierung und ab dem Jahr 2017 nochmals eine Reduzierung um weitere 5 %.

### **3.2 Gebietsänderungsverträge S. 20 – 22**

#### **Der LRH bittet um Stellungnahme.**

Die Ortschaftsmittel finden ihre Grundlage in den jeweiligen Eingemeindungsverträgen.

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>Ortschaftsmittel</b>	<b>%-Anteil</b>
2013	37.909.482,67	39.160,92	0,1033
2014	38.207.076,29	38.836,80	0,1016
2015	36.909.033,91	38.100,48	0,1032
2016	36.960.515,70	37.596,20	0,1017
2017	44.051.500,00	37.360,20	0,0848
2018	41.752.400,00	36.784,08	0,0881

Der aktuelle Anteil der Ortschaftsmittel am Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt bei lediglich 0,0881%. In Anbetracht der vielen, in die Prüfung einzubeziehenden Themenbereiche der Haushaltskonsolidierung kann die Stadt zu diesem Thema keinen Verwaltungsaufwand in ein ungewisses Ergebnis investieren, wobei zusätzlich ein Organstreitverfahren absehbar ist.

Eine eigene Rechtsprüfung ergab im Jahr 2009, dass der Eingemeindungsvertrag der Ortschaft Merzien diesbezüglich nicht in Frage gestellt werden kann. Der LRH konnte keine weiteren Prüfergebnisse vorlegen, die eine Absenkung der Prokopf-Pauschale rechtlich absichern würden.

Inwieweit der Gleichbehandlungsgrundsatz tatsächlich eine Wirkung entfaltet oder ob sich andererseits die „Ewigkeitsklausel“ durchsetzt, ist offen. Im Zweifel würden dann alle Ortschaften nach Klärung 25,56 €/Einwohner bekommen und das kann nicht im Konsolidierungsinteresse der Stadt sein.

### **3.3.1 Förderung von Kulturvereinen S. 22 – 23**

#### **Die Stadt sollte zukünftig auf die konsequente Einhaltung ihrer Allgemeinen Bewilligungsbedingungen achten.**

Im Kulturbereich wurden durch den LRH 8 Vorgänge geprüft, wobei 2 geprüfte Vorgänge ohne Beanstandungen blieben. Bei den übrigen 6 Vorgängen wurde z. B. festgestellt, dass der Prüfvermerk des Fachamtes fehlte oder dass Sachberichte für den Nachweis der Verwendung nicht vorhanden waren.

Resultierend aus dem Prüfvermerk wurden alle Fachämter nochmals in einem Schreiben der Kämmerei aufgefordert, im Rahmen der Zuschusszahlungen dringend auf die Einhaltung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt zu achten.

### **3.3.2 Förderung von Sportvereinen S. 23**

**Der LRH empfiehlt der Stadt, ihren Kontrollpflichten für den Bereich Fördermittel zukünftig besser nachzukommen.**

Der LRH hat 11 Vereine geprüft, von denen 4 ohne Beanstandung waren.

Die Vereine, die beanstandet wurden, fallen nicht unter die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt). Die Gewährung erfolgt nicht auf Antrag und es wird demzufolge kein Bewilligungsbescheid erlassen. Bei den beanstandeten Vereinen handelt es sich um vertragliche Bindungen, bei denen die Zahlung des Betriebskostenzuschusses jährlich festgeschrieben ist und erfolgt. Demzufolge greift für die beanstandeten Vereine auch nicht die Prüfung nach Punkt 4.8 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

In den Verträgen mit den Sportvereinen ist geregelt, dass die Vereine, zur jährlichen Einschätzung der Angemessenheit der Zuschusshöhe durch die Stadt, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Betriebskostenübersicht zu erstellen haben.

Das Einreichen der Nachweise für die Betriebskosten als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse erfolgt nicht kontinuierlich und wurde durch das Fachamt noch einmal von den betreffenden Vereinen abgefordert. Im Ergebnis haben alle Vereine – mit einer Ausnahme – die entsprechenden Nachweise eingereicht.

Der Zuschuss für den WSV Köthen wird nach den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) bewilligt. Hier wird seitens des LRH aufgeführt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises versäumt wurde. In den Unterlagen des Fachamtes liegen jedoch die Verwendungsnachweise für 2014 und 2015 vor, also auch zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH. Insoweit ist diese Feststellung seitens der Verwaltung nicht nachvollziehbar.

Entgegen den Ausführungen des LRH befindet sich im Übrigen der KSV 2009 nicht seit 2009 in Insolvenz. Der VfL Köthen war 2009 in Insolvenz. Daraus hat sich der KSV 2009 gegründet. Die entsprechenden Unterlagen liegen im Fachamt vor und wurden auch durch den LRH eingesehen.

Zurzeit wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) ein Sportstättenkonzept erarbeitet. Eine Auftaktberatung ist im September 2018 vorgesehen. Hierbei werden auch die Förderverfahren auf den Prüfstand gestellt.

### **4.2 Beteiligungsmanagement S. 25 - 28**

**Die bisherigen Versäumnisse bei der Einrichtung eines ordnungsgemäßen Beteiligungsmanagements sind vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Stadt besonders kritikwürdig.**

## **Der LRH bittet um Stellungnahme.**

### **Der LRH empfiehlt:**

- ein **Beteiligungsmanagement aufzubauen und mit entsprechendem Personal (quantitativ und qualitativ) auszustatten, sowie**
- **die Interaktion der beteiligten Entscheidungs-, Aufsichts- und Unterstützungsorgane schriftlich in Form Beteiligungsrichtlinie zu regeln, um die Aufgabenerfüllung nach § 130 Abs. 4 KVG LSA zu gewährleisten.**

Bezüglich der vom LRH geforderten drei Komponenten für ein ordnungsgemäßes Beteiligungsmanagement, ist aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) nachfolgendes festzuhalten.

### 1. Beteiligungssteuerung

Die Beteiligungssteuerung wird aktuell seitens des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Köthen (Anhalt) oder durch einen seiner Vertreter in Form des Gesellschaftsvertreters in den Gesellschafterversammlungen und/oder über das Mandat des Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen.

### 2. Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung wurde bisher durch einen Mitarbeiter der Kämmerei (10% des Stellenanteils) wahrgenommen. Zwischenzeitlich wurde das Sachgebiet Beitragsrecht und Beteiligungsverwaltung in der Kämmerei, mit zusätzlichen Personalressourcen, geschaffen.

### 3. Mandatsbetreuung

Aktuell erfolgt die Mandatsbetreuung fallweise zu speziellen Fragestellungen durch die Beteiligungsverwaltung bzw. in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung.

Unbeschadet der Tatsache, dass der Hauptverwaltungsbeamte, oder ein durch ihn benannter Vertreter, in den Aufsichtsräten bzw. Gesellschafterversammlungen vertreten ist und der jeweilige Beteiligungsbericht mit einschlägigen Informationen jährlich parallel zur Haushaltssatzung den Stadtrat durchläuft, sind verschiedene Stadtratsmitglieder aus unterschiedlichen Fraktionen in der Aufsichtsräten der Beteiligungen vertreten. Am Beispiel von 2016 stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

<u>Beteiligung</u>	<u>Anzahl Stadträte als Aufsichtsratsmitglieder</u>
WGK	3
PS VWG	- (nur GV, kein AR)
PS FAK	3
Bach GmbH	5
KKM	5
WFK	1
Städtisches Pflegeheim „Am Lutzepark“	6

Grundsätzlich werden die Pflichten aus dem GmbH-Gesetz eingehalten, d. h. verpflichtende Gesellschafterversammlungen werden regelmäßig durchgeführt und der Aufsichtsrat nimmt seine Kontrollfunktion wahr.

Um das Beteiligungsmanagement in den GmbH's selbst zu optimieren, wird eine Verbesserung der fachlichen Personalkompetenz dort angestrebt. Weiterhin soll durch eine regelmäßige Abforderung von Berichterstattungen bzw. Quartalsberichten die Transparenz und der Informationsfluss erhöht werden. Derzeit wird das erforderliche Verfahren hierzu intern erarbeitet und abgestimmt.

Wie bereits oben dargelegt, erfolgte zum 01.05.2018 eine erste Reorganisation des Bereichs Kämmerei/Beteiligungsverwaltung in der Weise, dass die bisher mit dem Aufgabenspektrum der Beteiligungsverwaltung befasste Stelle stärker in eine Abteilungsstruktur integriert wurde. Hierdurch soll neben einer besseren Aufgabenverteilung und Vertretungsabsicherung auch ein zusätzliches Zeitvolumen für die Beteiligungsverwaltung ermöglicht werden.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass mit jeder strukturellen Ausweitung (Kapazitätserweiterung) der Beteiligungsverwaltung auch die Kosten für selbiges steigen, aus diesem Grund wird primär an der qualitativen Optimierung gearbeitet.

Die Sinnhaftigkeit der Erarbeitung einer Beteiligungsrichtlinie wird geprüft.

Im Rahmen des Konsolidierungsmanagements – siehe Erläuterungen zum Prüfvermerk 1. 5 – werden, wie vom LRH gefordert, auch die Beteiligungen und deren potentielle Konsolidierungsbeiträge in den Konsolidierungsprozess einbezogen bzw. deren Konsolidierungsmöglichkeiten geprüft.

#### **4.3 Beitrag der Beteiligungen zur Haushaltskonsolidierung S. 28 – 30**

**In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation der Stadt bittet der LRH um Prüfung, ob im Haushaltskonsolidierungskonzept sowohl die jährlichen Gewinnausschüttungen von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt, als auch Zuschüsse an die Unternehmen verringert werden können.**

Eine Berücksichtigung in den jährlichen Haushaltskonsolidierungskonzepten war bisher auf Grund langfristiger vertraglicher, in der Höhe fest definierter, Zuschüsse, schwer möglich.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept des Jahres 2017 ist bei der Köthener Bach GmbH eine Zuschussreduzierung ab 2019 vorgesehen. Ebenso wird nach Möglichkeiten zur Verlustkompensation der Vorjahre gesucht. Die Bach GmbH hat in ihren Planungen die Zuschussreduzierung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss zu Fixierung der niedrigeren Bezuschussung ist für die Stadtratssitzung am 01.11.2018 vorgesehen. Die gegenwärtigen Planungen der Bach GmbH stellen auf ein jährliches leichtes Plus bzw. auf eine schwarze „0“ ab. Inwieweit hierdurch die Vorjahresdefizite im Zeitverlauf kompensiert werden können und wie tragfähig die neuen/angedachten Konzepte sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Die Gesellschaft möchte zunächst die Ergebnisauswertung zu den diesjährigen Bachfesttagen (2018) abwarten, um hierzu eine erste Einschätzung abgeben zu können. Dazu wird sich dann die Stadt als Gesellschafter positionieren.

Im Zusammenhang mit dem Rückzug des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen mbH werden seit April dieses Jahres alle Optionen für die Gesellschaft betrachtet. Zielstellung ist die Zuschussreduzierung.

Außer der WGK erwirtschaftet kein Unternehmen, an dem die Stadt mit mehr als 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Überschüsse bzw. Überschüsse, die für eine Gewinnausschüttung an die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen. Etwaige Überschüsse bei den Beteiligungen dienen der Verbesserung der Kapitalausstattung der Beteiligungen. Bei der PS FAK und der Bach GmbH dienen die Überschüsse der Kompensation des aktuell negativen Eigenkapitals. Die KKM erzielt keinen nachhaltigen, positiven Jahresüberschuss. Die PS VW und der Eigenbetrieb „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ schließen aktuell mit einem leicht positiven Jahresergebnis ab, welches in den letzten Jahren die Marke von 15.000 € nicht übersteigt und zum Teil deutlich dahinter zurückbleibt.

In diesem Rahmen verbleiben aktuell einzig die Überschüsse der WGK welche ggf. in Konsolidierungsüberlegungen einbezogen werden könnten. Abschließend bleibt hier anzumerken, dass entsprechend der aktuellen Regelung im Gesellschaftsvertrag die maximale Ausschüttung 4 % des Bilanzgewinnes beträgt.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass etwaige Ausschüttungen nicht zu einer nachhaltigen strukturellen Schwächung der WGK führen, damit diese ihr bisheriges Tätigkeitsfeld auch weiterhin vollumfänglich ausfüllen kann.

Die WGK ist fester Bestandteil der kommunalen Familie der Stadt Köthen (Anhalt). Ihre Aufgaben in dieser Familie sind vielschichtig, sie wurde nicht gegründet, um Haushaltslöcher zu stopfen.

Hier einige Beispiele ihrer Aufgaben:

- Sie ermöglicht sozialschwachen Mietern eine Wohnung. So wurden im Jahr 2016 bei insgesamt 371 Neuvermietungen 31,5 % an Empfänger sozialer Grundsicherung vergeben. In Sachsen-Anhalt sind es durchschnittlich 16,7%.
- Durch gezielten Rückbau geht eine Marktbereinigung (geringer Wohnungsleerstand) zu Lasten der WGK und nicht privater Vermieter. Die Rückbau- und Abrissquote (von 2002 bis 2013) liegt bei 283 Wohnungseinheiten pro 1.000 WE. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind es 92 WE pro 1.000 WE.
- Zwischen 2012 und 2016 wurden für Investitionen ca. 16 Mio. € und für Instandhaltung ca. 9 Mio. € ausgegeben.
- Große Teile dieser Beträge stärkten die lokale Wirtschaft, sichern Arbeitsplätze und somit auch Kaufumsatz in der Region.

Dies sollen nur ausgewählte Beispiele sein um zu zeigen, für welche Aufgaben die WGK in der kommunalen Familie Köthen (Anhalt) zuständig ist.

#### **4.4   Beteiligungsbericht (BB) S. 30 - 32**

**Der LRH hat festgestellt, dass der vorgelegte Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 noch nicht allen Anforderungen des § 130 Abs. 2 KVG entspricht. Die Erörterung des Berichtes hat zukünftig im Stadtrat zu erfolgen.**

**Der LRH bittet um zukünftige Beachtung.**

Entsprechend § 130 (2) KVG LSA ist die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet, mit dem Entwurf der Haushaltssatzung einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt Köthen (Anhalt) mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Laut Auffassung des LRH sind Verbände Bestandteil des Beteiligungsberichtes.

Bislang vertrat die Stadt die Auffassung, dass es sich bei Zweckverbänden nicht um Unternehmen handelt, diese demzufolge kein Bestandteil des Beteiligungsberichtes sind. Nach aktueller Prüfung der Rechtslage handelt es sich bei Zweckverbänden nach § 2 und § 7 GKG LSA um eine öffentlich-rechtliche Organisationsform ohne Gewinnerzielungsabsicht, mit Rechtsstellung einer Körperschaft.

Körperschaften stellen wiederum öffentlich-rechtliche Unternehmen dar, so dass der Auffassung des LRH gefolgt wird und Zweckverbände ab dem Beteiligungsbericht 2019 mit dargestellt werden.

Weiterhin vertritt der LRH die Auffassung, dass die Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt in den Beteiligungsbericht aufzunehmen ist.

Bislang vertrat die Stadt Köthen (Anhalt) die Auffassung, dass die KSS nicht in den jährlichen Beteiligungsbericht aufzunehmen ist, da diese rechtlich selbständig ist, keinerlei Verflechtungen mit dem städtischen Haushalt bestehen und die Stiftung nicht ohne weiteres aufgelöst und das Stiftungskapital dem städtischen Haushalt zugeführt werden kann. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat kein wirtschaftliches Eigentum an der Stiftung. Lediglich die Verwaltung der Stiftung ist Aufgabe der Stadt Köthen (Anhalt).

Mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.11.2015 zur Bilanzierung von Stiftungen wird klargestellt, dass bei rechtsfähigen Stiftungen kein wirtschaftliches Eigentum der Kommune vorliegt und auch keine Zugehörigkeit zum Konzern Kommune gegeben ist. Daher erfolgt weder eine Bilanzierung im Rahmen der Eröffnungsbilanz noch eine Darstellung in den folgenden Jahresabschlüssen und auch nicht im Gesamtabchluss der Kommune.

Es wird im Erlass empfohlen, Angaben mit haushaltsrechtlichem Bezug, insbesondere über die Entwicklung des Stiftungskapitals und die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rechenschaftsbericht der jährlichen Bilanz der Kommunen zu machen, soweit die Stiftung zur Offenlegung dieser Angaben gegenüber der Kommune bereit ist.

Insofern ist die Stadt Köthen (Anhalt) weiterhin der Auffassung, dass die KSS nicht zum Pflichtbestandteil des jährlichen Beteiligungsberichtes gehört.

Seitens der Stadt Köthen (Anhalt) wird geprüft, inwieweit entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport zum Rechenschaftsbericht der künftigen städtischen Jahresabschlussbilanzen eine analoge Aufnahme dieser Information zur Kultur-, Sport- und Sozialstiftung parallel im Beteiligungsbericht erfolgt.

§ 130 (2) Nr. 3 KVG LSA führt aus, dass der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben über die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten (*nicht alle*) Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zu enthalten hat.

Aus Sicht der Verwaltung enthält der Beteiligungsbericht wesentliche, nach § 130 (2) 3. KVG LSA geforderte, Kennzahlen. Im Bereich der Beurteilung der Vermögenslage werden die Anteile des Anlage- und des Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals ermittelt. Im Bereich der Finanzlage wird immer Bezug zum Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit hergestellt. Im Bereich der Beurteilung der Ertragslage finden sich Kennzahlen zum Rohergebnis, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, dem Finanzergebnis und dem Jahresergebnis. Ergänzt werden diese Kennzahlen durch unternehmensspezifische statistische Kennzahlen, einschließlich der Kennzahl für die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer. Darüber hinaus herrscht durchaus Bewusstsein darüber, dass die Einschätzung der Wichtigkeit bzw. Aussagefähigkeit von bestimmten Kennzahlen im Kontext der unterschiedlichen Beteiligungen variieren kann.

Da keine einschlägigen bzw. verbindlichen Richtlinien für das Land Sachsen-Anhalt bekannt sind, die alle „wichtigen“ Kennzahlen für den Beteiligungsbericht zusammenfassen, wäre eine entsprechende Auflistung des LRH hilfreich gewesen.

Weiterhin kann nicht festgestellt werden, welche wesentlichen Informationen zu einzelnen Beteiligungen nicht enthalten sind oder waren. Dazu fehlten leider entsprechend konkrete Hinweise des LRH.

Im Hinblick auf den Geschäftsverlauf und die Lagebeurteilung des Unternehmens wurde **in der Vergangenheit primär** auf den Lagebericht der jeweiligen Geschäftsführung verwiesen. Die Tatsache, dass in Ergänzung zum Lagebericht der Gesellschaft, welcher die Aufsichtsgremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung passiert hat, **in der Vergangenheit** keine separate Lagebeurteilung durch die Stadt abgegeben wurde, eröffnet nicht automatisch den Rückschluss auf fehlende Informationen. Vielmehr **sollte** hierin die Übereinstimmung mit den durch die Geschäftsführung getätigten Aussagen **verdeutlicht werden**, die auch von **den jeweiligen** Wirtschaftsprüfern bestätigt wurden.

Um in dieser Hinsicht künftig die Positionierung der Stadt Köthen (Anhalt) zu verdeutlichen, **wurde der Gliederungspunkt 3 „Darstellung zur Betätigung der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Köthen (Anhalt) auch im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks“ redaktionell überarbeitet.**

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Köthen (Anhalt) sind seit jeher in einer zentralen Tabelle im Beteiligungsbericht (dort unter Gliederungspunkt 3) dargestellt.

Der zunächst unter Kapitalzuführungen und –entnahmen wiederholt dargestellte Bezug zur Haushaltswirtschaft der Kommune wurde noch während der Prüfungen des LRH für die folgenden Beteiligungsberichte (2017 ff.) in der Weise angepasst, dass dort nicht mehr die getätigten Bezuschussungen, sondern nur noch die tatsächlichen Kapitalzuführungen und –entnahmen abgebildet werden, die es im Prüfzeitraum und aktuell nicht gab bzw. nicht gibt.

#### Aufsichtsratsvergütungen

Aktuell werden die Gesamtbezüge der jeweiligen Aufsichtsräte beziffert, auch bei der KKM werden ab dem Beteiligungsbericht 2017, die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates beziffert.

#### Geschäftsführervergütungen

Die Geschäftsführungen aller hier in den Focus genommenen Beteiligungen der Stadt Köthen (Anhalt) sind im Regelfall mit nur einer Person besetzt (WGK, PS VW, PS FAK, Bach GmbH, KKM, WFK, Pflegeheim).

Das Geschäftsjahr 2014 stellt für die Geschäftsführung der WGK in der Weise eine Besonderheit dar, dass die langjährige Geschäftsführerin ausgeschieden ist und die Geschäftsleitung an ihren Nachfolger übergeben hat. Die Parallelzeiten ergeben sich aus der Übergangszeit (Einarbeitung, Urlaub und Abbau von Überstunden, etc.). Bis und nach 2014 gab und gibt es in der WGK nur ein Mitglied der Geschäftsführung.

Ab dem Beteiligungsbericht 2017 erfolgt die Behandlung des jeweiligen Beteiligungsberichtes in einem gesonderten Tagesordnungspunkt „Erörterung des Beteiligungsberichtes“ im Stadtrat. Damit wird der Erörterungspflicht des § 130 Abs. 2 KVG LSA bereits nachgekommen und die Forderung des LRH erfüllt.

#### **4.5 Informations- und Prüfungsrechte der zuständigen Prüfungsbehörden nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA S. 32 – 33**

**Der LRH bittet um Stellungnahme.**

In Sachsen-Anhalt ist den Kommunen grundsätzlich vorgegeben, darauf hinzuwirken, dass bei allen Beteiligungen der Kommune die §§ 53 und 54 HGrG angewandt werden (vgl. § 129 Abs. 3 und 4 GO LSA bzw. § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA).

Im Konkreten wurden nachfolgende Sachverhalte bemängelt.

- keine Prüfrechte für RPA und Stadt bei KKM und PS VW sowie
- keine Prüfrechte für den Landesrechnungshof, als zuständige überörtliche Kommunalprüfung, bei Bach GmbH, KKM, WFK und PS VW

Der LRH beanstandet, dass die Stadt die ihr zustehenden Möglichkeiten zur Einräumung von Informationsrechten, die über das Gesellschaftsrecht hinausgehen, nicht hinreichend ausübt. Das betrifft auch die Möglichkeit der Kontrollfunktion i. R. eines Beteiligungsmanagements.

Bei der Köthener BachGesellschaft mbH wurde eine Überarbeitung der Satzung im Jahr 2018 erforderlich. Der aktuell in den Gremien beratene Satzungsentwurf räumt künftig dem Landesrechnungshof ein Prüfrecht nach § 140 Abs. 3 KVG LSA ein.

Die Einräumung weitergehender Informations- bzw. Kontrollrechte bei den anderen Gesellschaften wird geprüft, soweit hier ebenfalls eine Satzungsänderung ansteht. Der jeweilige Aufsichtsrat kann derzeit bereits im Bedarfsfall Geschäftsanweisungen veranlassen. Der Aufsichtsrat ist das Prüforgan und daher werden weitergehende Prüfungsrechte der Stadt momentan nicht weiter verfolgt. Zudem wird auf Hinwirken der Stadt bereits bei der KKM eine projektbezogene Kostenzuordnung durchgeführt (Spartenrechnung), wodurch die Stadt zusätzliche Informationen zum Unternehmen erhält.

Der Gesellschaftsvertrag der WGK enthält im § 8 Abs. 7 Prüfungsrechte für das RPA und für den LRH. Hier ist demnach seitens des LRH nichts zu beanstanden.

#### 4.6 Gesellschaftsverträge S. 34 – 35

- a) Die Stadt sollte prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um eine weitere Verzweigung ihrer mittelbaren Beteiligungen rechtlich auszuschließen bzw. für eine angemessene Einflussnahme durch die kommunalen Gesellschafter zu sorgen.

Es wird seitens des Landesrechnungshofes festgestellt, dass die WGK und die KKM gemäß ihrer Gesellschaftsverträge Tochterunternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen dürfen. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass mit Gründung von Tochtergesellschaften und weiteren Unterbeteiligungen in der Regel die Transparenz der Geschäftsabläufe und die Einflussnahme der Stadt auf die Unternehmen eingeschränkt werden. Nur durch entsprechend ausgestaltete Gesellschaftsverträge (u.a. Weisungsrecht der Stadt gegen den Aufsichtsräten) und die Entsendung qualifizierter kommunaler Vertreter in die Gremien der Unternehmen könne die Stadt ihrer Ingerenzpflicht im Bereich der mittelbaren Beteiligungen ausreichend nachkommen.

Die Stadt sollte daher prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um eine weitere Verzweigung ihrer mittelbaren Beteiligungen rechtlich auszuschließen bzw. für eine angemessene Einflussnahme durch die kommunalen Gesellschafter zu sorgen.

Für die Antwort auf diese Prüffeststellung soll zwischen den einzelnen darin angesprochenen Gesellschaften WGK (I.) und KKM (II.) unterschieden werden.

##### I. WGK

Nach § 13 Abs. (1) Buchst. e) der Satzung der WGK bedarf der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der WGK. Dem Aufsichtsrat der WGK gehören 5 Mitglieder an, der Oberbürgermeister als Vorsitzender, die Dezernentin für Bauwesen sowie drei vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) entsandte Vertreter. Den Vertretern des Stadtrates kann der Stadtrat nach § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Eine derartige entgegenstehende Bestimmung könnte über § 52 Abs. 1 GmbHG der § 111 Abs. 5 AktG sein, aus welchem im Aktienrecht die Weisungsfreiheit der Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft geschlussfolgert wird. Entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.08.2011 (Az.: 8 C 16/10; Fundstelle: NJW 2011, 3735 gibt es für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH diesen Grundsatz jedoch gerade nicht. Es besteht mithin keine entgegenstehende gesellschaftsvertragliche Bestimmung, sodass es für die vom Stadtrat in den Aufsichtsrat der WGK entsandten Vertreter bei der Weisungsgebundenheit des § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA verbleibt. Der Gesellschafter der WGK, die Stadt Köthen (Anhalt), hat mithin bei der WGK angemessene Einflussnahme Möglichkeiten, um die Unterbeteiligung sowie deren satzungsmäßige Ausgestaltung zu steuern.

## II. KKM

Bei der KKM wurde Ende 2017 eine umfassende Änderung der Satzung vorgenommen, da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in die Gesellschaft eingetreten ist. Entsprechend der neuen Satzung ist die Gesellschaft weiterhin berechtigt, Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, zu gründen und / oder sich an ihnen zu beteiligen. Entsprechend § 11 Abs. (2) Buchst. k) der Satzung der KKM obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von diesen Unternehmen. Nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Stadt Köthen (Anhalt) in der Gesellschafterversammlung. An dieser Stelle wird auf die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des KVG LSA verwiesen. Der Gesellschafter der KKM, die Stadt Köthen (Anhalt), hat mithin bei der KKM angemessene Einflussnahme Möglichkeiten, um die Unterbeteiligung sowie deren satzungsmäßige Ausgestaltung zu steuern.

Aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) wird aktuell kein Handlungsbedarf gesehen.

### **b) Die Stadt verzichtet entgegen § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA auf wichtige Informationen zu ihren Beteiligungen.**

Es wird seitens des Landesrechnungshofes festgestellt, dass der Stadt Köthen (Anhalt) an den Unternehmen WGK, Bach GmbH, KKM, WFK, PS FAK und PS VW Anteile in dem in § 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGrG bezeichnetem Umfang gehören. Demzufolge habe sie gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA u.a. dafür zu sorgen, dass im Gesellschaftsvertrag:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften erfolgen sowie
- die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden und
- ihr der Prüfbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.

Diese Mindestanforderungen erfüllt laut LRH nur der Gesellschaftsvertrag der WFK. Alle anderen Gesellschaftsverträge enthalten keine Regelungen zu diesen genannten Punkten.

Der Gesellschaftsvertrag der KKM regelt in § 14 Abs. 6, dass der Jahresabschluss, der Prüfbericht und der Geschäftsbericht der Geschäftsführung mit dem Bericht des Aufsichtsrates lediglich nur in den Geschäftsräumen der Gesellschaft den Gesellschaftern zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Eine Zusendung des Prüfberichtes der Abschlussprüfer, wie § 133 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA fordert, ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaften Bach GmbH und KKM nehmen laut Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der Jahresabschlüsse größenabhängige Erleichterungen in Anspruch. Bei der Bach GmbH und der PS VW haben die Wirtschaftsprüfer zudem nicht die erforderlichen Prüfungen nach § 53 HGrG durchgeführt.

Damit verzichtet die Stadt laut LRH entgegen § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA auf wichtige Informationen zu ihren Beteiligungen.

Für die Antwort wird wiederum zwischen den einzelnen Gesellschaften unterschieden, wobei die WFK keine Aufzählung erfährt.

#### I.) KKM

Wie bereits oben ausgeführt, wurde die Satzung der KKM umfassend Ende des Jahres 2017 überarbeitet. Daher wird aus der Satzung auszugsweise wie folgt zitiert:

#### **„§ 14 Jahresabschluss**

(1) *Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.*

(2) *Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.*

(3) *Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfungsbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.*

(4) *Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 12 Absatz 1) verbinden.*

(5) *Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.*

(6) *Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HGB und des § 133 KVG LSA. Hinsichtlich der ertüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.“*

Damit dürften sich bei der KKM die Feststellungen erledigt haben, da die vom LRH getroffenen Prüffeststellungen in der neuen Satzung ab 01.01.2018 berücksichtigt werden.

#### II.) Köthener BachGesellschaft mbH

Bei der Köthener BachGesellschaft mbH wurde eine Überarbeitung der Satzung im Jahr 2018 erforderlich. Der aktuell in den Gremien beratene Satzungsentwurf berücksichtigt auch die Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes, insbesondere mit Blick auf den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung ist der Jahresabschluss künftig durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 HGrG zu prüfen. Darüber hinaus wird dem Landesrechnungshof ein Prüfrecht nach § 140 Abs. 3 KVG LSA eingeräumt.

### III.) WGK, PS FAK, PS VW

Es ist festzustellen, dass die Verwaltung aktuell keinen Handlungsbedarf zur Anpassung der Satzungen sieht. Sobald hier aber Satzungsänderungen anstehen, wird die Prüffeststellung des Landesrechnungshofes nochmals intern analysiert, inwieweit eine entsprechende Berücksichtigung bzw. Änderung erfolgen sollte.

- c) Aufsichtsratsmitglieder können/dürfen nicht zugleich Geschäftsführer sein bzw. als Angestellte die Geschäfte führen (vgl. § 6 Abs. 6 Satzung).  
§ 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 6 Satzung der PS FAK GmbH & Co. KG.**

**Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaftsverträge entsprechend geändert werden.**

Der Landesrechnungshof stellte ferner fest, dass noch folgende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen rechtlichen Vorgaben widersprechen:

- Die persönlich haftende Gesellschafterin (PS VW) ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (PS FAK) verpflichtet (vgl. § 5 Satz 1 Satzung der PS FAK).  
Die WGK ist alleinige Gesellschafterin der PS VW. Laut § 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung der PS FAK ist die Geschäftsführerin der WGK Mitglied im Aufsichtsrat.  
Der Geschäftsführer der PS VW und der Geschäftsführer der WGK sind laut Eintragung im Handelsregister vom 23. März 2006 (PS VW GmbH) in der Person identisch.  
Im Prüfungszeitraum gab es zwar keine Anhaltspunkte, dass der Geschäftsführer der WGK sein Recht auf ein Aufsichtsratsmandat gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung (PS FAK) in Anspruch genommen hat. Dennoch war der Aufsichtsrat seitdem gem. § 6 Abs. 2 Satzung nicht ordnungsgemäß besetzt.
- Gemäß § 4 Satzung der Bach GmbH verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber der Gesellschaft zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter Höhe. Die Regelung widerspricht § 129 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KVG LSA und ist zudem vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) besonders kritisch zu sehen.

### I.) PS FAK

Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4.6, b), III.) PS FAK entsprechend.

## II.) Bach GmbH

Bei der Köthener BachGesellschaft mbH wurde eine Überarbeitung der Satzung im Jahr 2018 erforderlich. Der aktuell in den Gremien beratene Satzungsentwurf berücksichtigt die Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes, insbesondere mit Blick auf den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses, wie unter 4.6 b II.) ausgeführt. Auch mit Blick auf § 129 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KVG LSA berücksichtigt die Satzungsänderung in ihrem § 4 Abs. 1 künftig eine Wertgrenze (10.000,00 €), hinsichtlich der Übernahme von Jahresfehlbeträgen.

Im Übrigen stellen die gegenwärtigen Planungen der Bach GmbH auf ein jährliches leichtes Plus bzw. auf eine schwarze „0“ ab. Inwieweit hierdurch auch die Vorjahresdefizite im Zeitverlauf kompensiert werden können, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Das Risiko zur Übernahme von etwaigen Verlusten ist

### **4.7.1 Köthener Bachgesellschaft mbH (Bach GmbH) S. 36 – 37**

#### **Der LRH bittet um Stellungnahme.**

Die Finanzlage der Gesellschaft ist seit Jahren problematisch und von den Zahlungen der Stadt abhängig. Die Stadt sollte prüfen, wie die freiwillige Aufgabe „Pfleger der Werke Johann Sebastian Bachs“ zukünftig wirtschaftlicher als bisher erfüllt werden kann.

Wie bereits unter Punkt 4.3 – Beitrag der Beteiligungen zur Haushaltskonsolidierung – dargestellt, hat die Bach GmbH in ihren Planungen die Zuschussreduzierung ab dem Jahr 2019 ff im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits berücksichtigt. Die gegenwärtigen Planungen der Bach GmbH stellen auf ein jährliches leichtes Plus bzw. auf eine schwarze „0“ ab. Inwieweit hierdurch die Vorjahresdefizite im Zeitverlauf kompensiert werden können und wie tragfähig die neuen/angedachten Konzepte sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Die Gesellschaft möchte zunächst die Ergebnisauswertung zu den diesjährigen Bachfesttagen (2018) abwarten, um hierzu eine erste Einschätzung abgeben zu können. Dazu wird sich dann die Stadt als Gesellschafter positionieren.

Weiterhin war die Frage des Bestandes der Bach GmbH auch Thema des Haushaltskonsolidierungsmanagements, d. h. es stand auf dem Prüfstand, inwieweit durch personelle Veränderungen bei der KKM eine Zusammenführung mit der Bach GmbH möglich wäre. Da aber nun seit dem 01.01.2018 die KKM keine 100 % ige Tochter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr ist, erfolgt dahingehend keine weitere Betrachtung.

### **4.7.2 Palm Springs GmbH & Co.KG Freizeitanlage Köthen (PS FAK) und Palm Springs Verwaltungsgesellschaft für Freizeitanlagen GmbH (PS VW) S. 37 – 42**

#### **a) Der LRH bittet um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassenden.**

Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in 2013 beide Betriebskostenzuschussverträge und die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen worden sind, einschließlich der Forderungsabtretung an die Bank. Zudem stellt die abgegebene Patronatserklärung eine freiwillige Aufgabe dar und ist in Anbetracht der Haushaltslage nicht angebracht.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat als Kreisstadt und regionales Mittelzentrum im Rahmen kommunaler Daseinsfürsorge nicht nur Sportstätten, sondern auch ein Badangebot für die Bevölkerung, den Sportbetrieb und die schulische Bildung vorzuhalten. Alternativ wäre ein Einkauf dieser Leistung in umliegenden Bädern, z.B. Bernburg oder Wolfen nötig. Tatsächlich ist dies aber nicht aufgabengerecht zu realisieren.

Bis zur Inbetriebnahme der Köthener Badewelt unterhielt die Stadt Köthen (Anhalt) zwei saisonale Bäder. Das Stadtbad als Freibad und eine Schwimmhalle. Das Defizit betrug zuletzt ca. 1,1 Mio DM. Der Sanierungsaufwand der vorhandenen Anlagen im Bestand, also ohne Verbesserung der Angebotsqualität für die Badbesucher, betrug ca. 7 Mio DM.

Mit der Errichtung der Köthener Badewelt entledigte sich die Stadt Köthen (Anhalt) konsequent und vollständig dieser aufkommenden zusätzlichen Kostenbelastung. Stattdessen hat sie mit den Verträgen zum Betriebskostenzuschuss und zur Sicherung der Nutzung für Vereinssport und Schulschwimmen eigene zu vertretende Ansprüche finanziell abgesichert. Die Zuschüsse halten das Bad rentabel, sorgen für eine sozial ausgewogene Eintrittsgeldstruktur und gewährleisten den entgeltlosen obligatorischen Schwimmunterricht für alle 3. Klassen der städtischen Grundschulen.

Die Zuschusshöhe bleibt weit hinter den Kosten zurück, die die Stadt bei Weiterbetrieb der alten Bäder inklusive der notwendigen Investitionsmaßnahmen gehabt hätte. Eine Zuschussreduzierung an die PS FAK hätte jedoch die Insolvenz der Gesellschaft und damit die Aufgabe des Bades zur Folge. Darüber hinaus müsste die Stadt trotz geschlossenen Bades die Forderung gegenüber der finanzierenden Bank erfüllen.

Die Patronatserklärung, welche zum Prüfungszeitpunkt noch bis zum 31.12.2017 Bestand hatte, wurde aufgrund der sich abzeichnenden Geschäftsentwicklung nicht verlängert. Die benannten Betriebskostenzuschussverträge bis 30.11.2027 sowie der Nutzungsvertrag (Schul- und Vereinsschwimmen) vom 02.12.2013 wurden zur Absicherung der Aufgabenerfüllung des „Öffentlichen Zwecks“ (Bereitstellung Sport- u. Freizeitinfrastruktur sowie Ermöglichung Schul- und Vereinsschwimmen) verlängert bzw. geschlossen.

Aufgrund der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft (PS FAK), unter Berücksichtigung der Bezuschussung der Stadt Köthen (Anhalt), einhergehend mit der Reduzierung des „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“, wurde die erneute Abgabe einer Patronatserklärung als nicht mehr erforderlich angesehen.

Die Liquidität der Gesellschaft sowie die Gewinne der Gesellschaft (welche zur Reduzierung der Position „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt werden) können nur durch die Betriebskostenzuschüsse der Stadt gesichert werden (vgl. auch Lagebericht der Gesellschaft). Ohne die entsprechende Bezuschussung der Stadt Köthen (Anhalt) könnte das gegenwärtige Leistungsspektrum nicht aufrechterhalten bzw. der durch die Gesellschaft verfolgte „Öffentliche Zweck“ nicht mehr erfüllt werden.

- b) Der LRH kann nicht nachvollziehen, dass sowohl der MIDEWA (die kaufmännische Betriebsführung) als auch der WGK (die kaufmännische Betreuung) übertragen wurden.**

**Die Stadt hat die Notwendigkeit der Verträge zu prüfen und den Stadtrat über die Übertragung der Betriebsführung zu informieren und seine nachträgliche Zustimmung hierzu einzuholen.**

Gemäß § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages der PS FAK ist der Gegenstand des Unternehmens die Errichtung und Bewirtschaftung einer Freizeit- und Badeanlage einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Im Aufsichtsrat am 13.11.2006 sowie 07.02.2007 wurden die Beschlüsse für eine europaweite Ausschreibung der erweiterten technischen Betriebsführung des Freizeitbades, mit der Übernahme des Personals gefasst. In der Folge dieser Beschlussfassung wurde zwischen der PS FAK (Auftraggeber) und der INFRA – *100-%ige Tochter der MIDEWA* - (Betriebsführer) ein Vertrag über die technische sowie die kaufmännische und verwaltungstechnische Betriebsführung für die „Köthener Badewelt“ einschließlich aller Hilfs- und Nebeneinrichtungen (insbesondere Sauna-, Wellness- und Gastronomiebereich) geschlossen.

Nach Sichtung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen 2006-2008) ist festzustellen, dass offensichtlich kein Stadratsbeschluss zur Vergabe der Betriebsführung an die INFRA getroffen wurde. Dies stellt jedoch entgegen der Prüffeststellung des Landesrechnungshofes keinen Verstoß gegen den damals geltenden § 44 Abs. 3 Nr. 8 GO LSA a.F. dar, da mit dieser Vorschrift lediglich Beteiligungen unmittelbarer Art gemeint sind. Dies folgt aus der Systematik der GO LSA a.F., wonach eine Beteiligung der Kommune einzig die unmittelbare Beteiligung ist; andernfalls hätte es im Rahmen des § 117 GO LSA a.F. keines Absatzes 2 bedurft, der für mittelbare Beteiligungen der Kommune lediglich den § 117 Abs. 1 GO LSA a.F. für entsprechend anwendbar erklärt.

Im Übrigen erscheint (bei einem an dieser Stelle unterstellten Verstoß gegen § 44 GO LSA a.F.) eine nachträgliche Zustimmung aus gesellschafts- und vertragsrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Gesellschaftsrecht geht nach Art. 31 GG als Bundesrecht dem landesrechtlichen Kommunalrecht vor, sodass der gesellschaftsrechtlich wirksame Beschluss des Aufsichtsrates maßgeblich ist. Daran kann auch die (heutige) Anwendung des § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA n.F. nichts ändern, da eine etwaig ablehnende Haltung des Stadtrates über eventuelle Weisungen an die Vertreter im Aufsichtsrat nicht zu einer Rückabwicklung des Vertrages führen dürfte. Insoweit hat der Vertrag ausweislich des Prüfberichtes eine Laufzeit bis zum 31.12.2027, sodass eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen sein dürfte. Die etwaig fehlende Zustimmung des Stadtrates stellt auch keinen wichtigen Grund im Sinne einer Kündigung nach § 314 BGB dar.

- c) Da in beiden Gesellschaften die für den Gesellschafter handelnde Personen und die Geschäftsführer identisch sind, entlastet sich der Geschäftsführer (mit Ausnahme für das Geschäftsjahr 2014 aufgrund des Geschäftsführerwechsels) immer selbst. Auch der Oberbürgermeister entlastete sich als Aufsichtsratsmitglied (Geschäftsjahr 2011 bis 2014) selbst.**

Der Feststellung ist aus nachfolgenden Gründen heraus zu widersprechen. Hierzu ist zunächst zwischen dem Geschäftsführer der WGK (A.) und dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) (B.) zu unterscheiden.

- A.) Der Geschäftsführer der PS VW, der zugleich Geschäftsführer der PS FAK ist, hat sich zutreffender Weise in den letzten Jahren selbstentlastet. Es trifft zwar zu, dass nach § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG der sich selbst Entlastende einem Stimmverbot unterliegt. Dieses greift nach der Kommentierung zu § 47 GmbHG dann nicht ein, wenn sämtliche Gesellschafter gleichermaßen befangen sind. Vorliegend ist einziger Kommanditist der PS FAK sowie einziger Gesellschafter der PS VW die WGK. Andere Gesellschafter, die befangen sein könnten, sind mithin nicht vorhanden, sodass entsprechend der Kommentierung zu § 47 GmbHG (vgl. Schindler, in: BeckOK GmbHG, Ziemons/Jaeger, 34. Edition Stand: 01.02.2018, § 47 Rn. 126 m.w.N.) davon auszugehen ist, dass in diesem Falle kein Stimmverbot besteht.

B.) Es trifft zwar zu, dass der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) Mitglied im Aufsichtsrat der PS FAK ist. Er ist entsprechend der Satzung der PS FAK jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied in der Gesellschafterversammlung. Soweit der Oberbürgermeister als gewählter Aufsichtsratsvorsitzender nach § 12 Ziff. 6 der Satzung der PS FAK die Gesellschafterversammlung führt, hat er jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht wird durch einen gehaltenen Kommanditanteil begründet (vgl. § 12 Ziff. 3 der Satzung der PS FAK). Diese hält in Gänze die WGK.

**d) Aufgrund der engen Verbindungen zwischen der Stadt, der WGK GmbH und der PS FAK und der PS VW sowie der Personalunion der Organe der Gesellschaften (z. B. Geschäftsführer, Vertreter in den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratsvorsitzende) kam es zu Nichtbeachtung von Zuständigkeiten und zur nicht zulässigen Selbstentlastung von Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzenden.**

Siehe die vorherigen Ausführungen zu c).

**Der LRH empfiehlt dringend, die Beteiligungsform kritisch zu überprüfen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bäderbetrieb künftig wirtschaftlicher auszugestalten.**

Die Finanzlage der PS FAK ist kritisch. Der Fortbestand der Gesellschaft ist von den jährlichen Zuschusszahlungen der Stadt Köthen (Anhalt) abhängig. Trotz langjähriger Zuschusszahlungen entstand über Jahre ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. Die Höhe und die Dauer der finanziellen Unterstützung der PS FAK ist vertraglich bis 30.11.2027 geregelt. Die Patronatserklärung lief zum 31.12.2017 aus und wurde nicht erneuert.

Aufgrund der vertraglichen Bindung bis 2027 bestehen für die Stadt hier derzeit keine Handlungsalternativen.

#### **4.8 Fazit zu Beteiligungsunternehmen der Stadt und ihrem Beteiligungsmanagement** **S. 43**

**Eine Fortführung dieser Unternehmen ist nach Ansicht des LRH nur gerechtfertigt, wenn die Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen und die zusätzlichen Aufwendungen überwiegend durch eigene Einnahmen der Gesellschaften (nicht durch Zuschüsse von Stadt und Landkreis) erbracht werden können.**

Wie aus den vorherigen Ausführungen hervorgeht, stehen die Beteiligungsunternehmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung regelmäßig auf dem Prüfstand, wie derzeit auch im Rahmen des neu eingeführten Konsolidierungsmanagements. Inwieweit sich hier kurzfristige haushaltsverbessernde Effekte erzielen lassen, ist derzeit noch offen.

Jedoch ist davon auszugehen, dass die Aufgabenerfüllung im kulturellen Bereich immer zuschusspflichtig bleiben wird. Dabei ist es Ziel, den Kostendeckungsgrad so hoch wie möglich anzusetzen, eine 100 % ige Kostendeckung ist aber nicht realistisch.

#### Anlage:

1 – Tabelle zum Stand der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2011